

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung VII/1

VII/1-A-800/12-84

Bearbeiter
Friedreich

66 45 76
Dw. 225

13. Nov. 1984

Betrifft
NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz - 2. Novelle

Hoher Landtag!

| | |
|------------------------------|---------------|
| Landtag von Niederösterreich | |
| Landtagsdirektion | |
| Eing.: | 14. NOV. 1984 |
| Ltg. | 10710-1 |
| | F - Aussch. |

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz wurde im Land Niederösterreich im Jahre 1948 eingeführt und war hinsichtlich seiner Geltungsdauer jeweils befristet, zuletzt mit 31. Dezember 1984. Der Ertrag der Abgabe wird zur Unterstützung von niederösterreichischen Kriegsoffern des ersten und zweiten Weltkrieges und deren Hinterbliebenen sowie von niederösterreichischen Opfern der politischen Verfolgung während der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 und deren Hinterbliebenen verwendet.

In Niederösterreich sind per 1. Jänner 1984 an Kriegsoffern insgesamt 34.785 Personen und an Opfern der politischen Verfolgung 1.675 Personen verzeichnet. Bei erfahrungsgemäß etwa gleichbleibender Tendenz würden sich nach den bisherigen Beobachtungen diese Personenzahlen in 5 Jahren - also während der vorgesehenen Verlängerungsdauer des Gesetzes - auf etwa 26.000 bzw. 1.300 reduzieren, wobei verlässliche Prognosen naturgemäß nicht erstellbar sind.

Die Beibehaltung der Opferfürsorgeabgabe wurde bisher als gegeben erachtet und wird auch in Zukunft notwendig sein, da in den Genuß von finanziellen Unterstützungsmaßnahmen insbesondere jene Personen kommen, deren wirtschaftliche Verhältnisse eine solche Unterstützung rechtfertigen. Deshalb treten auch die Interessensvertretungen der betroffenen Personenkreise für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, die sich im Laufe der Zeit als sozial gerechtfertigt immer wieder bestätigt hat, ein.

Weiters ist es notwendig, das Gesetz auch in legislativer Hinsicht entsprechend zu überarbeiten und in eine Form zu bringen,

die nun in exakter Weise die Zuständigkeiten, die Gebarungsabwicklung sowie die Verwendung des Abgabenertrages und die Nachweisführung regelt.

Die gegenständliche Novellierung hat für das Land Niederösterreich keinerlei finanzielle Auswirkungen, da die Opferfürsorgeabgabe eine zweckbestimmte Einnahme darstellt und in der bisherigen Administration keine Änderung eintreten wird.

Besonderer Teil

Zu Zi. 1 <§ 1>:

In der Überschrift wird das Wort "Umfang" weggelassen, weil im § 1 darüber keinerlei Aussagen oder Bestimmungen enthalten sind.

Zu Zi. 2 <§ 1 Abs. 1>:

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Gesetzeslage sowie auf die Zitierungsregeln bzw. soll die Begriffsbestimmung der Opferfürsorgeabgabe vereinfacht wiedergegeben werden.

Zu Zi. 3 <§ 1 Abs. 2>:

Die Änderung der Zitierung nimmt auf die korrespondierende Bestimmung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes Rücksicht.

Zu Zi. 4 <§ 1 Abs. 3>:

Die Neufassung des Abs. 3 soll Gegenstand und Zweck der Abgabe in klarer und deutlicher Form zum Ausdruck bringen. Eine Änderung der geltenden Bestimmungen tritt nicht ein.

Zu Zi. 5 und 6 <§ 2>:

Abs. 1 wird neu aufgenommen und enthält Begriffsbestimmungen, weil bisher eine Definition der Abgabenformen fehlte.

Zu Zi. 7 <§ 2 Abs. 3 neu>:

Die Änderung bezieht sich auf eine Schreibfehlerberichtigung.

Zu Zi. 8 <§ 2 Abs. 3 neu>:

Es soll die Anpassung an die geltenden Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erfolgen.

Zu Zi. 9 <§ 3>:

Entsprechend der Reihenfolge der im § 3 enthaltenen Bestimmungen wird die Überschrift geändert.

Zu Zi. 10 <§ 3 Abs. 1>:

Durch die Neufassung dieses Absatzes in klarer und an die Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes angepaßter Form soll exakt festgelegt werden, wer bzw. welche Veranstaltungen von der Entrichtung der Opferfürsorgeabgabe befreit sind.

Zu Zi. 11 <§ 3 Abs. 2>:

Es soll die Anpassung an die geltenden Zitierungsregeln erfolgen.

Zu Zi. 12 <§ 5>:

Der Wortlaut des § 5 in der geltenden Fassung bringt die Zuständigkeitsbestimmungen nicht eindeutig und klar zum Ausdruck. Deshalb soll durch die Neufassung die Vollziehung dieses Gesetzes und die Zuständigkeit der Vollzugsorgane sowie der Instanzenzug exakt geregelt werden, wobei auf die korrespondierenden Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes Rücksicht zu nehmen ist.

Zu Zi. 13 <§ 6>:

Durch die Neufassung des § 6 in eine übersichtliche und den legistischen Grundsätzen entsprechende Form sollen die Voraussetzungen für eine exakte Vorgangsweise bei der Abrechnung und Abfuhr der Opferfürsorgeabgabe geschaffen werden.

Zu Zi. 14 und 16 <§ 8>:

Das Opferfürsorgeabgabegesetz in der geltenden Fassung ist in seiner Geltungsdauer mit 31. Dezember 1984 befristet. Trotz der vom Bund auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes gewährten Renten und sonstigen Leistungen wird die Notwendigkeit weiterer zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen für niederösterreichische Kriegsoffer des ersten und zweiten Weltkrieges und deren Hinterbliebene <80 v.H. des Abgabenertrages> sowie für niederösterreichische Opfer der politischen Verfolgung und deren Hinterbliebene <20 v.H. des Abgabenertrages> auch für die Zukunft als erforderlich erachtet. Die Tragung sämtlicher finanzieller Lasten aus allgemeinen Budgetmitteln - seit dem Jahre 1975 wird auf eine Abgabe für die Vorführung von Bildstreifen verzichtet und dieser Einnahmefall durch Landesmittel in der Höhe von jährlich S 237.000,-- abgedeckt - wird voraussichtlich auch weiterhin nicht realisierbar sein.

Wenngleich die Einhebung der Opferfürsorgeabgabe für Lustbarkeiten von den betroffenen Unternehmern immer wieder als finanzielle Belastung dargestellt wird und die Interessensvertretung <Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich> seit Jahren für das ersatzlose Auslaufen des Gesetzes plädiert, so darf nicht übersehen werden, daß es sich um eine Verbrauchsabgabe handelt, die letztlich von den Konsumenten von Lustbarkeiten getragen wird.

Mit Ausnahme des Landes Wien - dort ist das Landes-Opferfürsorgeabgabegesetz mit 31. Dezember 1981 ersatzlos ausgelaufen und wird der Einnahmefall ertragsbeteiligter Dritter durch Gewährung von Subventionen ausgeglichen - werden in allen übrigen Bundesländern gleichartige oder ähnliche gesetzliche Regelungen über die Einhebung einer Opferfürsorgeabgabe gehandhabt und besteht derzeit nirgendwo die Absicht, diese Gesetze außer Kraft zu setzen.

Zu Zi. 15 <§ 7>:

Umfassende Bestimmungen über die Verwendung des Abgabeertrages sind in der geltenden Fassung des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes nicht enthalten. Deshalb soll nun der Auftrag an den Kriegsoffer- und Behindertenverband zur zweckentsprechenden Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel und Rechnungslegung aufgenommen werden, wodurch die rechtliche Basis der Kontrolle durch das Land geschaffen wird.

Es soll aber auch für die NÖ Landesregierung die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, zur Verwaltung der anteiligen Mittel einen Ausschuß errichten zu können, wobei bindende Regelungen bei der Vorgangsweise für die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel in Form einer Geschäftsordnung im Verordnungswege beschlossen werden können.

Letztlich wird im Absatz 5 der Rahmen an möglichen Leistungen an den anspruchsberechtigten Personenkreis exakt abgesteckt, wodurch den verwaltenden Stellen ein Leistungsverzeichnis mit allgemeingültigen, gleichartigen Rahmenbedingungen vorgegeben wird. Um eine gleichartige Vorgangsweise der Ertragsbeteiligten zu erzielen, erscheint die Aufnahme dieser Bestimmungen geboten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der 2. Novelle zum NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz, LGBl. 3600-2, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V ö t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

